Verfahrensgang
OLG Brandenburg, Urt. vom 15.07.2009 – 3 U 146/08, IPRspr 2009-8

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Rechtsnormen
BGB **§ 154**; BGB **§ 179**; BGB **§ 546**; BGB **§ 985**
CA 1985 (UK) **s. 36**; CA 1985 (UK) **s. 653**; CA 1985 (UK) **s. 654**
CA 2006 (UK) **s. 51**; CA 2006 (UK) **s. 1012**; CA 2006 (UK) **s. 1032**
HGB **§ 25**

Fundstellen

LS und Gründe
ZInsO, 2009, 1695

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2009-8

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

die Gesellschaft bei Anwendung der Sitztheorie als ausfgelöst betrachtete, bestünde sie als rechtsfähige Liquidationsgesellschaft im Sinne der §§ 145 ff., 161 II HGB fort. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 25.5.2009 – II ZR 60/08: NJW-RR 2009, 1698; WM 2009, 1846; MDR 2009, 1230; ZIP 2009, 1863; Rpfleger 2009, 692; DB 2009, 2035; DStR 2009, 2017; GmbHR 2009, 1102; NZG 2009, 1106. Leitsatz in: BB 2009, 2676; NJW-Spezial 2009, 672.

8. *Die Wirkungen der Wiedereintragung einer nach ausländischem Recht gegründeten Gesellschaft (hier: englische Private Limited Company) ins ausländische (hier: englische) Handelsregister, die wegen vermuteter Untätigkeit aus dem Register gelöscht worden ist, beurteilen sich nach dem Personalstatut der Gesellschaft. Hat der Geschäftsleiter die Geschäfte der gelöschten Gesellschaft fortgeführt, scheidet eine Haftung wegen Firmenfortführung gemäß § 25 I HGB oder Handelns im Namen einer nicht existierenden Person gemäß § 179 I BGB analog aus, wenn das ausländische (hier: englische) Recht vorsieht, dass die Gesellschaft kraft ihrer Wiedereintragung ins Register so anzusehen ist, als hätte sie ununterbrochen fortbestanden.*

Das (hier: englische) Personalstatut entscheidet darüber, unter welchen Voraussetzungen sich Vorstände, Geschäftsführer und Gesellschafter nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen können und eine Durchgriffshaftung in Betracht kommt. [LS der Redaktion]

OLG Brandenburg, Urt. vom 15.7.2009 – 3 U 146/08: ZInsO 2009, 1695.

Der Kl. hat die Bekl. zu 1), eine Gesellschaft beschränkter Haftung englischen Rechts, und den Bekl. zu 2), ihren *director*, als Gesamtschuldner auf rückständige Miete respektive Nutzungsentschädigung für Februar 2007 bis inklusive August 2008, künftige Nutzungsentschädigung ab September 2008 sowie die Herausgabe der streitgegenständlichen Mieträume verklagt. Letztere sind der Bekl. zu 1) mit einer auf den 12.4.2005 datierten und als Pachtvertrag bezeichneten Vereinbarung zum Betrieb einer Diskothek überlassen worden. Die Bekl. zu 1) wurde am 13.2.2007 aus der Liste der Gesellschaften beim Companies House gelöscht. Seit dem 4.9.2008 war die Bekl. zu 1) nach Abschluss eines Verfahrens vor dem englischen High Court of Justice wieder eingetragen.

Das LG hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Hiergegen wendet sich der Bekl. zu 2) mit der Berufung.

Aus den Gründen:

„II. A. Die Berufung des Bekl. zu 2) ... ist zulässig ... Auch in der Sache selbst hat sie Erfolg. Sie führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung und zur Abweisung der Klage, soweit der Zweitbeklagte zu Zahlung, Herausgabe und Freistellung verurteilt worden ist. Denn ihm fehlt – entgegen der Auffassung des LG – die Passivlegitimation. Alleinige Pächterin bzw. Mieterin (ob es sich im Streitfall um ein Pacht- oder um ein Mietverhältnis handelt, kann dahinstehen) und damit Vertragspartnerin des Kl. ist die Bekl. zu 1), die aufgrund der Entscheidung des High Court of Justice vom 4.9.2008 wieder in dem beim Companies House geführten Handelsregister des Vereinigten Königsreichs von Großbritannien und Nordirland steht. Sie wird schon in der Vertragsurkunde selbst ausdrücklich als Pächter bezeichnet und sollte diese Rechtsposition – gemäß dem übereinstimmenden Vorbringen beider Parteien – auch wirklich innehaben. Eine persönliche Haftung des Bekl. zu 2) besteht dagegen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Dass der Bekl. zu 2) – wie der Senat auf Grundlage des damaligen Sach- und Streitstandes ... vom 25.3.2009 in Erwägung gezogen hat – anstelle der Bekl. zu 1) nach dem britischem Recht gemäß s. 36 C (1) Companies Act 1985, nunmehr in s. 51 (1) Companies Act 2006 geregelt, im Wege der Handelndenhaftung, für die das Personalstatut der Gesellschaft gilt (vgl. BGH, Urt. vom 14.3.2005 – II ZR 5/03[1], WM 2005, 889 = NJW 2005, 1648, juris Rz. 9), kraft Gesetzes Partner des Pacht- bzw. Mietvertrags geworden ist, kann nach dem ergänzenden Vorbringen der Prozessparteien ausgeschlossen werden. Denn daraus folgt ohne weiteres, dass ein Miet- oder Pachtvertrag mit der Bekl. zu 1) – entgegen der Datumsangabe in der Vertragsurkunde – nicht vor dem 2.6.2005 zustande gekommen sein kann. Ob sich der Kl. und der Bekl. zu 2) schon am 12.4.2005 über die Eckpunkte des Rechtsgeschäfts einig waren, spielt in diesem Zusammenhang keine maßgebliche Rolle; lediglich ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass gemäß § 154 I 1 BGB in aller Regel überhaupt kein Vertrag zustande kommt, solange selbst in Nebenpunkten – wie hier bspw. der Dachproblematik – noch ein offener Dissens besteht ...

2. Eine Haftung des Erwerbers wegen Firmenfortführung nach § 25 I 1 HGB, wie sie das LG bejaht hat, erscheint bereits deshalb sehr fraglich, weil nach dem eigenen Vorbringen des Kl. kein Erwerb des Handelsgeschäfts unter Lebenden stattgefunden hat. Die Streichung einer Limited aus dem britischen Handelsregister führt zu ihrer liquidationslosen Sofortbeendigung, weil das im Vereinigten Königreich belegene Gesellschaftsvermögen als herrenloses Gut (bona vacantia) angesehen wird und regelmäßig der Krone zufällt (s. 654 CA 1985 = s. 1012 CA 2006). Eine sogenannte Rest- oder Spaltgesellschaft kann in Deutschland schon deshalb nicht existent gewesen sein, weil es nach den klägerischen Behauptungen an Vermögen im Inland fehlte.

Doch selbst wenn solches vorhanden gewesen wäre, bedürfte es konkreter Anhaltspunkte, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, dass nicht die dann bestehende Rest- oder Spaltgesellschaft Unternehmensträgerin blieb, sondern der Bekl. zu 2) das Handelsgeschäft und die Firma fortgeführt hat; dem ergänzenden Vorbringen des Kl. im anwaltlichen Schriftsatz vom 27.4.2009 lassen sich keine beweiskräftigen Anzeichen dafür entnehmen, der Bekl. zu 2) habe im eigenen Namen gehandelt und nicht die Erstbeklagte sei in Gestalt einer Rest- oder Spaltgesellschaft tätig geworden. Dass die Domain F. bei der D.gesellschaft e.G. ursprünglich für die Bekl. zu 1) registriert war und von dieser – vor ihrer Veräußerung an eine A. Consulting Limited – auf den Bekl. zu 2) übertragen wurde, trägt der Kl. nicht vor ...

Auf die vorstehenden Erwägungen kommt es jedoch infolge der zwischenzeitlichen Wiedereintragung der Bekl. zu 1) in das britische Handelsregister nicht mehr an. Denn die Restitution einer Limited, die zuvor wegen vermuteter Untätigkeit von Amts wegen aus dem Register gelöscht worden war, bewirkt, dass die Gesellschaft so anzusehen ist, als hätte sie von Beginn an ununterbrochen fortbestanden (s. 653 III CA 1985 = s. 1032 I CA 2006). Im Streitfall hat der High Court of Justice unter Nr. 2 seiner Entscheidung vom 4.9.2008 gemäß s. 653 III CA 1985 ausdrücklich eine entsprechende Anordnung getroffen. Die Fortbestands-Fiktion des britischen Rechts gehört zum Personalstatut der Bekl. zu 1) und ist gemäß der sogenannten Gründungstheorie auch im vorliegenden Zivilprozess zu beachten.

---

[1] IPRspr. 2005 Nr. 212.

3. Über § 179 I BGB, die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht , führt für den Kl. ebenfalls kein Weg zur persönlichen Inanspruchnahme des Bekl. zu 2). Zwar wird diese Vorschrift dann analog angewendet, wenn jemand für eine in Wirklichkeit nicht existierende Person handelt (vgl. dazu *Palandt-Heinrichs*, BGB, 68. Aufl., § 179 Rz. 1). Voraussetzung ist aber sein Auftreten im rechtsgeschäftlichen Verkehr, was das Gesetz mit der Erwähnung des Vertragsabschlusses zweifelsfrei zum Ausdruck bringt. Die bloße Durchführung von Tanzveranstaltungen für jugendliches Publikum, wie sie der Kl. behauptet, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus. Unabhängig davon bleibt die Relativität der schuldrechtlichen Beziehungen zu beachten; der Kl. kann für sich nichts daraus herleiten, wenn der Bekl. zu 2) mit Dritten Rechtsgeschäfte abschließt, ohne hinreichend bevollmächtigt zu sein oder ohne dass es die von ihm vertretene Person tatsächlich gibt. In der Zeit vom 13.2.2007 bis zum 3.9.2008, als die Bekl. zu 1) aus dem britischen Handelsregister gestrichen war, hat der Bekl. zu 2) jedenfalls mit dem Kl. für die Bekl. zu 1) keinen Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen. Der hier streitgegenständliche Vertrag ist bereits im Juni 2005 zustande gekommen; damals war die Bekl. zu 1) – unstreitig – im Vereinigten Königsreich als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung registriert. Die vertretungsrechtlichen Haftungsvorschriften schützen den anderen Teil keineswegs davor, dass ihm der Vertretene nach dem Abschluss des jeweiligen Rechtsgeschäfts – aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen – als Vertragspartner abhanden kommt. Das ist insbes. bei Dauerschuldverhältnissen, wie sie regelmäßig durch Miet- oder Pachtverträge begründet werden, von erheblicher Bedeutung. Unabhängig davon ist die Bekl. zu 1), wie bereits oben ausgeführt wurde, durch die Entscheidung des High Court of Justice vom 4.9.2008 – mit Rückwirkung – in ihre Rechte eingesetzt worden und deshalb so anzusehen, als hätte sie ununterbrochen fortbestanden.

4. Auf die Grundsätze, die in der Rspr. des BGH – ausgehend von den Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften des deutschen GmbH- und Aktienrechts – betreffend die sogenannte Durchgriffshaftung auf das Vermögen von Vorständen, Geschäftsführern und Gesellschaftern – entwickelt worden sind, kann im Streitfall bereits wegen des ausländischen Personalstatuts der Bekl. zu 1) nicht zurückgegriffen werden. Denn dieses bestimmt auch darüber, unter welchen Voraussetzungen sich die Genannten – ausnahmsweise – nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen können, die ihnen die Rechtsform einer juristischen Person nach dem Gesetz prinzipiell bietet. Im Streitfall bedarf es deshalb insbes. keiner näheren Erörterung dazu, ob der Bekl. zu 2), wie der Kl. ohne substanzielles Tatsachenvorbringen geltend macht, schon wegen einer unkontrollierbaren Vermischung des Gesellschafts- mit seinem Privatvermögen für die Schulden der Bekl. zu 1) einzustehen hätte; die höchstrichterliche Rechtsprechung stellt daran jedenfalls hohe Anforderungen und hat die Konturen dieses Durchgriffstatbestands erst jüngst verdeutlicht (vgl. dazu BGHZ 165, 85). Das im Vereinigten Königsreich von Großbritannien und Nordirland geltende Recht, das keine Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften kennt, die mit den Bestimmungen in Deutschland vergleichbar sind, will im Kern den Missbrauch der Haftungsbeschränkung verhindern; für einen solchen ist im Streitfall jedoch nichts ersichtlich ...

6. Auf Herausgabe des streitgegenständlichen Areals kann der Kl. den Bekl. zu 2) gleichermaßen nicht mit Erfolg in Anspruch nehmen. Denn § 546 I BGB steht als Rechtsgrundlage schon deshalb nicht zur Verfügung, weil es zwischen dem Kl. und dem Bekl. zu 2) keine mietvertraglichen Beziehungen gibt. Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis – insbes. der Vindikationsanspruch nach § 985 BGB – erfordern, dass der Bekl. zu 2) selbst die Pacht- oder Mietsache in Besitz hat. Davon kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Denn bei einer juristischen Person wird dieser die von ihren Organen ausgeübte Sachherrschaft zugerechnet (vgl. *Palandt-Bassenge* aaO § 854 Rz. 10 m.w.N.). Die Bekl. zu 1) ist – wie bereits oben erörtert – nach der Restitutionsentscheidung des High Court of Justice vom 4.9.2008 als ununterbrochen fortbestehend anzusehen. In keinem Fall gestattet die – vom Kl. durch Farbausdrucke von Fotografien dokumentierte – Nutzung des Mietobjekts zur Durchführung von Diskothekveranstaltungen in der Zeit vom 24.10. bis zum 31.12.2008 Rückschlüsse auf die Besitzverhältnisse an den streitgegenständlichen Räumen. Denn zu dieser Zeit war die Bekl. zu 1) im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland bereits wieder in das Handelsregister eingetragen."

9. *Über die Existenz einer juristischen Person, ihre Gründung, die Rechtslage der Gründungsgesellschaft und die Haftung ihrer Gesellschafter entscheidet das Personalstatut der Gesellschaft. Dies gilt auch für die Haftung der Tochtergesellschaft für die Verbindlichkeiten ihrer Muttergesellschaft (umgekehrter Haftungsdurchgriff). [LS der Redation]*

LG Köln, Urt. vom 15.8.2009 – 7 O 136/07: Unveröffentlicht.

Die Kl. wendet sich mit der Drittwiderspruchsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Bekl. in Mietforderungen aus dem Mietvertrag der Kl. mit der H. Immob. AG. Bei der Kl. handelt es sich um ein nach russischem Recht gegründetes staatliches Einheitsunternehmen. Der Präsident der Russischen Föderation übertrug die Verwaltung des staatlichen Auslandseigentums an die selbständige Verwaltungseinheit „Verwaltung für die Angelegenheiten des Präsidenten der Russischen Föderation" und ermächtigte diese zur Übertragung des Rechts zur wirtschaftlichen Verwaltung an ein Einheitsunternehmen. Die „Verwaltung für die Angelegenheiten des Präsidenten der Russischen Föderation" errichtete daraufhin durch Satzung die Kl. in Form eines staatlichen Einheitsunternehmens. Zu den von der Kl. verwalteten Objekten gehört das Grundstück in L. Als Eigentümer des Grundstücks ist im Grundbuch die Russische Föderation eingetragen. Die Kl. vermietete Räumlichkeiten auf dem Grundstück an die H. Immob. AG. Der Bekl. betreibt aus einem für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines schwedischen Schiedsgerichts die Zwangsvollstreckung gegen die Russische Föderation. Er erwirkte unter dem 21.2.2007 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Köln in die Mietforderungen aus dem Mietvertrag der Kl. mit der H. Immob. AG betreffend das Objekt in L.

Die Kl. beantragt u.a., die Zwangsvollstreckung durch den Bekl. aus der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs in Verbindung mit dem Schiedsspruch des in die Mietzinsansprüche der Kl. gegen die H. Immob. AG für unzulässig zu erklären.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist überwiegend begründet.

1. Der Kl. steht ein Anspruch auf Unzulässigerklärung der von dem Bekl. betriebenen Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss des KG Berlin (28 Sch 23/99) vom 16.2.2001 in Verbindung mit dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts Stockholm vom 7.7.1998 in die Mietzinsansprüche der Kl. gegen die H. Immob. AG zu, da ihr als eigenständiger juristischer Person und Vermieterin der H. Immob. AG ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne von § 771 ZPO zusteht.